

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		<b>Der Bischof von Limburg</b>	
Nr. 59	Enzyklika von Papst Leo XIV. „Magnifica Humanitas“ vom 15. Mai 2026	165	
Nr. 60	Beschluss der Bundeskommission am 19. März 2026 in Fulda – Korrekturbeschluss AVR 2027	165	
Nr. 61	Aufhebung der Urkunde über die Errichtung der Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“	169	
Nr. 62	Dekret über die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Stephan in Wiesbaden-Delkenheim sowie , des in ihr errichteten Altars	169	
Nr. 63	Dekret über die Profanierung der Kirche Zu den Heiligen Engeln in Haiger-Fellerdiln, sowie des in ihr errichteten Altars	170	
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 64	Erfolgte Diakonenweihe		171
Nr. 65	Konzerte in Kirchen im Bistum Limburg		171
Nr. 66	Fördermittelausschüttung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg und des Familienfonds		172
Nr. 67	Warnung vor Betrugsversuchen aus dem Ausland		173
Nr. 68	Dienstnachrichten		173

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 59 Enzyklika von Papst Leo XIV. „Magnifica Humanitas“ vom 15. Mai 2026

Papst Leo XIV. hat am 15. Mai 2026 seine erste Enzyklika mit dem Titel „Magnifica Humanitas“ veröffentlicht. Sie ist abrufbar unter <https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/encyclicals/documents/20260515-magnifica-humanitas.html>

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 60 Beschluss der Bundeskommission am 19. März 2026 in Fulda – Korrekturbeschluss AVR 2027

A. Beschlusstext:

#### I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Ein-

richtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“

- Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.
- Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

#### II. Änderungen in den AVR

- Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit
  - In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.
- Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen
  - In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- c) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - d) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - e) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.
  - f) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
  - g) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.
  - h) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
  - i) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
3. Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung
    - a) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
    - b) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.
    - c) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
    - d) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragrafenverweis „(§ 27)“ eingefügt.
  4. Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses
    - a) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i. S. d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
  5. Änderungen Anhänge  
Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:  
„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“
- III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)
1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.
  2. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.
  3. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetz“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.
  4. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.
  5. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neu gefasst:  
„b) <sup>1</sup>Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“
- IV. Änderungen im Anhang Tabellen
- Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:
- „Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)  
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)  
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)  
Tabellen Regionalkommission Ost  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)“

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)  
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in  
Krankenhäusern (§ 17a AVR)  
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergü-  
tungsgruppen (in Euro)“

- V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung
1. Änderungen in der Versorgungsordnung A
    - a) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
    - b) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
  2. Änderungen in der Versorgungsordnung B
    - a) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i. S. d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
    - b) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
  3. Änderungen in der Versorgungsordnung C
    - a) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
    - b) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- VI. Änderungen im Anhang Beihilfe
1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
    - a) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
    - b) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.
  2. Änderungen im Teil III. Geburtshilfe
    - a) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.
- VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)
- § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.
- VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)
1. Änderung im Abschnitt A  
In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
  2. Änderung im Abschnitt B  
In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
  3. Änderung im Abschnitt C  
In § 3 Abs. 4 wird Paragraph „§ 31“ durch den Paragraphen „§ 35 AVR“ ersetzt.
  4. Änderung im Abschnitt D  
In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
  5. Änderung in Abschnitt E  
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
  6. Änderungen in Abschnitt F
    - a) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.
    - b) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen“.
    - c) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
  7. Änderung in Abschnitt H  
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
  8. Änderungen in Abschnitt I
    - a) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.
    - b) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
    - c) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

d) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.

9. Änderung in Abschnitt J

In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro  
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro“

Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.

10. Änderungen im Abschnitt K

a) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

- „im ersten Ausbildungsjahr  
1.414,91 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr  
1.473,21 Euro“

b) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

IX. Änderungen im Anhang – Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:  
„Anhang Praktikanten“
2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis „Abschnitt A“ eingefügt.

X. Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragraphen“ eingefügt.
2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

XI. Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:  
„Anhang Ärztlicher Dienst“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

XII. Änderung im Anhang Fahrdienste

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

XIII. Änderung im Anhang Kurzarbeit

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazeichen „“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

XIV. Änderung im Anhangs Überleitung

1. Änderungen im Teil II.

In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragraphenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragraphenzeichen „§“ eingefügt.

2. Änderungen im Teil III.

a) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 werden geändert. Nach der Vergütungsgruppen 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffer 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.

b) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i. S. d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

- c) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

Limburg, 10. Juni 2026  
Az.: 613E/70522/26/01/5

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

#### XIV. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

#### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Beschluss der Bundeskommission vom 9. Oktober 2025 korrigiert

#### C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. Mai 2026                      + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/26/01/5                      Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

#### **Nr. 61 Aufhebung der Urkunde über die Errichtung der Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“**

Nach der Entscheidung des Bistumsteams über die Konzeption des Fachzentrums Spiritualität hebe ich hiermit die Urkunde über die Profilkirche „Heilig Kreuz – Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität“ vom 15. Januar 2007 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2007, 342) mit Termin 30. Juni 2026 auf

#### **Nr. 62 Dekret über die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Stephan in Wiesbaden-Delkenheim, sowie des in ihr errichteten Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 20. Juni 2026 die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Stephan, Stuttgarter Str. 2, 65205 Wiesbaden-Delkenheim, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altars. Die Profanierung tritt mit dem Verlesen dieses Dekretes im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche am 20. Juni 2026 in Kraft.

Der Priesterrat wurde am 20. April 2026 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

#### Begründung

Die Kirche wurde im Jahr 1975 geweiht. Aufgrund eines erheblichen Renovierungsbedarfs wurde im Rahmen des diözesanen Prozesses „Kirchliche Immobilienstrategie“ zunächst – mit Zustimmung des Bistums – der Abriss des bestehenden Gebäudes sowie die Errichtung eines Neubaus beschlossen. Im weiteren Verlauf hat die Pfarrei aufgrund pastoraler Erwägungen entschieden, von der Umsetzung dieses Vorhabens Abstand zu nehmen. Stattdessen wird angestrebt, künftig Räumlichkeiten der evangelischen Kirchengemeinde zu nutzen, darunter auch die evangelische Kirche.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018,

405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Stephan in Wiesbaden-Delkenheim gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 1. Juni 2026  
Az.: 613E/63983/26/01/2

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

#### **Nr. 63 Dekret über die Profanierung der Kirche Zu den Heiligen Engeln in Haiger-Fellerdilln, sowie des in ihr errichteten Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 16. August 2026 die Profanierung der Kirche Zu den heiligen Engeln, Friedenstr. 7, 35708 Haiger-Fellerdilln, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares. Die Profanierung wird mit dem Verlesen dieses Dekrets im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche am 16. August 2026 wirksam.

Der Priesterrat wurde am 8. Juni 2026 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

#### Begründung

Die Kirche wurde im Jahr 1952 geweiht. Die Eucharistie wurde zuletzt nur noch monatlich gefeiert; die Gottesdienstgemeinde umfasste wenige Gläubige. Auch für die Feier der weiteren Sakramente wurde die Kirche in den vergangenen Jahren in sehr geringem Umfang genutzt. Von Anfang an war der Gottesdienstort als Pfarrvikarie beziehungsweise Filialort der Gemeinde in Haiger zugeordnet. Zu berücksichtigen war ferner die wirtschaftliche Gesamtsituation der Pfarrei: Zwar verfügt diese über Rücklagen, zugleich besteht jedoch im gesamten Gebäudebestand ein erheblicher Investitionsstau. Auch an der Kirche zu den heiligen Engeln werden in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Profanierung erfolgt daher nach ausgiebiger Abwägung zukünftiger pastoraler Nutzung im Rahmen des Prozesses „Kirchliche Immobilienstrategie“. Die Gemeinde wird die Gottesdienste künftig im Pfarrsaal in Fellerdilln, der weiterhin im Eigentum der Kirchengemeinde bleibt, feiern, sodass ein kirchlicher Ort erhalten bleibt.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das re-

gelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Zu den heiligen Engeln in Haiger-Fellerdilln gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 22. Juni 2026 + Dr. Georg Bätzing  
Az.:613E/64951/26/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

### **Bischöfliches Ordinariat**

#### **Nr. 64 Erfolgte Diakonenweihe**

Am Samstag, den 13. Juni 2026, wurden drei Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

Als Diakon im Diakonatspraktikum:

- Lukas Kämpflein aus der Pfarrei St. Bonifatius Wirges

Als Ständige Diakone:

- Markus Schuhmacher aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald
- Sascha Schulz aus der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden

#### **Nr. 65 Konzerte in Kirchen im Bistum Limburg**

Kirchenmusik hat Anteil an der kirchlichen Verkündigung. Kirchenkonzerte dienen dem Auftrag der Verkündigung (kulturelle Diakonie) und des Gotteslobes. Sie lassen auch Menschen mit Inhalten des christlichen Glaubens in Berührung kommen, die selten an Gottesdiensten oder gemeindlichem Leben teilnehmen. Im Gottesdienst kann die Fülle und Vielseitigkeit der Kirchenmusik, wie sie überliefert ist und gepflegt werden soll (Instruktion „Musicam sacram“ vom 5.

März 1967, Art. 53), kaum umfassend ausgeschöpft werden. Kirchenkonzerte leisten einen unersetzbaren Beitrag zur Pflege des kulturellen Erbes. Aufführungen von Kirchenmusik außerhalb liturgischer Feiern haben kulturelhaltende Berechtigung und gerade heute auch eine besondere pastorale Bedeutung.

Die Gestaltung und die akustischen Gegebenheiten von Kirchenräumen machen diese für Konzerte attraktiv. Häufig sind Kirchenräume auch geeignete Orte des gemeindlich-gesellschaftlichen Kulturlebens.

Geistliche Musik hat ihren angestammten Platz in Kirchen. Musik anderer Stilistik ist mit den Verantwortlichen für die Durchführung von Konzerten in Kirchen abzustimmen. Dabei sollte Beratung durch kirchenmusikalisches Fachpersonal angefragt werden.

Folgende Hinweise wollen helfen, Konzerte in Kirchen sachgerecht und zweckdienlich zu planen und durchzuführen.

1. Kirchen sind geweihte Räume, die eine eigene Aura besitzen und einer besonderen Aufmerksamkeit unterliegen. Kirchenkonzerte müssen die Würde des Raumes und der darin stattfindenden Gottesdienste im Blick behalten.
2. Ausstattungsgegenstände wie Altar, Tabernakel, Ambo dürfen nicht durch Ablegen von Gegenständen zweckentfremdet oder durch Aufbauten beeinträchtigt werden. Besondere Bestuhlung, Podeste, Beschallungs- und Lichtinstallationen dürfen die sakrale Bedeutung des Kirchenraumes nicht in Frage stellen.
3. Chor, Orchestermusikerinnen und Solisten müssen die Würde des Raums achten. Sie sollen bei Bedarf auf angemessenes Verhalten während der Proben hingewiesen werden.
4. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Fluchtwege, Fluchttüren, Podeste, Stolper- und Sturzgefahren, Verkehrswegebreiten u. a.) sind unbedingt zu beachten. Die Versammlungsstättenverordnungen der Bundesländer Hessen bzw. Rheinland-Pfalz sind in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung zu bringen.
5. Bei der Programmgestaltung soll der Charakter der jeweiligen Kirchenjahreszeit beachtet werden. In Zweifelsfällen kann die Diözesanstelle

Kirchenmusik beim Bischöflichen Ordinariat zu Rat gezogen werden.

6. Bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen entstehen Kosten für Honorare, Veranstaltungstechnik, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheitsmaßnahmen und Gebühren. In den meisten Fällen können diese nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob Eintrittsgelder erhoben werden müssen. Eintrittsgelder (wie auch Türkollekten) sind gemäß der Kontierungsrichtlinie für steuerliche Sachverhalte bei Kirchengemeinden als Erträge aus Konzerten und kulturellen Veranstaltungen zu buchen. Auch bei Erhebung eines Eintrittsgeldes ist ein ermäßigter oder kostenloser Zutritt für Bedürftige zu gewähren. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu rein kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.
7. Ist eine Konzertpause unvermeidbar, sollen sich die Konzertbesucher in geeignete angrenzende Räumlichkeiten begeben oder vornehmlich außerhalb des Kirchenraums aufhalten. Ein Konsumieren von Getränken und Speisen im Kirchenraum sollte unterbleiben.
8. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes, insbesondere die Rechte der Verwertungsgesellschaften nach dem Urheberrecht, sind zu beachten.

Für Musikaufführungen durch Chöre, Organisten, Solisten oder Orchester besteht derzeit kein Pauschalvertrag mit der GEMA. Für Konzerte muss eine Meldung an die GEMA erfolgen, gleiches gilt für die Aufführung von Singspielen, Musicals oder Krippenspielen in szenischer Form. Hierzu hält die GEMA auf ihren Webseiten aktuelle Informationen vor.

9. Bei Konzerten nichtkirchlicher Veranstalter (Konzertveranstalter und -agenturen, Kommunen, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Privatpersonen) gilt zudem:

9.1 Das Hausrecht für die gesamte Veranstaltung liegt beim zuständigen Pfarrer bzw. dem Priester, der in Bezug auf die Kirche die Aufgaben übernimmt, die einem Rector ecclesiae zukommen.

9.2 Mit dem Veranstalter ist ein Vertrag zur Durchführung eines Kirchenkonzertes abzuschließen. Der Veranstalter hat in dem Vertrag die Haftpflicht, Deckung der Kosten, eventuelle Zahlungen an musikfachliche Verwertungsgesellschaften (GEMA) und Künstlersozialkassen, die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Brand-, Katastrophen-, Unfallverhütungs- und Denkmalschutzvorschriften, die Entrichtung eventuell anfallender Umsatzsteuer, das Aufräumen und Reinigen des Gebäudes, das Aufkommen für nicht versicherte Schäden und ggf. die Einhaltung weiterer Absprachen zuzusichern. Muster für Nutzungsverträge sind als Download über die Formulareammlung des Bistums erhältlich.

Weiterführende Hinweise sind der Broschüre „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, zu entnehmen. (Arbeitshilfen Nr. 194, Juli 2005)

Limburg, 28. Mai 2026  
Az.: 264/54916/26/01/1

Dr. Wolfgang Pax  
Generalvikar

Hildegard Wustmans  
Bischöfliche Bevollmächtigte

### **Nr. 66 Fördermittelausschüttung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg und des Familienfonds**

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert Maßnahmen und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg. Im Rahmen der Herbstauschüttung stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 96.500 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus können aus dem Familienfonds Mittel in Höhe von 9.500 Euro vergeben werden.

Förderanträge sind bis spätestens 30. September 2026 per E-Mail an [mail@caritasstiftung-limburg.de](mailto:mail@caritasstiftung-limburg.de) einzureichen. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung sind abrufbar unter [www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen](http://www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen).

Bei der Antragstellung ist die geltende Vergabeordnung zu beachten; maßgeblich ist die Fassung vom 24. Juni 2025.

## **Nr. 67 Warnung vor Betrugsversuchen aus dem Ausland**

Seit geraumer Zeit erreichen Pfarreien, Institutionen und Einzelpersonen aus dem Bistum Limburg vermehrt betrügerische Bittschreiben, in denen um finanzielle Unterstützung vermeintlicher Projekte im Globalen Süden gebeten wird. Vielfach werden den Antragsschreibern gefälschte bzw. KI-generierte Kostenvoranschläge, Projektfotos und Empfehlungsschreiben beigelegt.

Es wird dringend gebeten, derlei Anfragen gründlich auf die Authentizität hin zu überprüfen. Hilfestellung hierbei bietet Herr Dr. Johannes Helmrath, Geschäftsführer des Eine-Welt-Fonds im Bistum Limburg, E-Mail: j.helmrath@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295 283.

## **Nr. 68 Dienstmeldungen**

### **Priester**

Mit Termin 1. Juli 2026 wird P. Vijay Kumar RAJULAPARIMELLU OSS als Pfarrvikar aus der Pfarrei Mariä Himmelfahrt im Taunus in die Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land versetzt

Mit Termin 1. Juli 2026 wird P. Santhosh PILLAI OSS als Pfarrvikar in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus eingesetzt

Mit Termin 1. Juli 2026 wird Pater Darijo Sinković OFM als Kaplan in der kroatischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2026 bis 30. November 2029 wird Fr. Happy KULOVWA mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden eingesetzt. Sein Einsatz in der Afrikanischen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde Frankfurt wird vom 1. August 2026 bis 30. November 2029 von 8 % auf 20 % Beschäftigungsumfang erhöht.

Mit Termin 31. August 2026 hat der Regionale Superior der Region Europa-Afrika der Scalabrini-Missionare den Gestellungsvertrag für P. Tobias KEßLER CS gekündigt.

Mit Termin 31. August 2026 hat der Provinzial der südindischen Provinz der Vinzentiner den Gestellungsvertrag für P. Sherin Dominic ELSY CM gekündigt.

Mit Termin 1. September 2026 wird Rektor Dr. Stefan SCHOLZ zum Pfarrverwalter der portugiesischsprachigen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. September 2026 wird P. Agustinus KANI CS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Priesterlicher Mitarbeiter in der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2026 scheidet P. Joshy JOSEPH CMI aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 28. Februar 2027 wird Rektor Dr. Stefan SCHOLZ von der Aufgabe als Pfarrverwalter der portugiesischsprachigen Gemeinde Wiesbaden entpflichtet.

Mit Termin 1. März 2027 wird P. Agustinus KANI CS zum Leiter der portugiesischsprachigen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

### **Diakone**

Mit Termin 14. Juni 2026 wird Lukas KÄMPFLEIN als Diakon in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 14. Juni 2026 wird Markus SCHUMACHER als ständiger Diakon in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald eingesetzt.

Mit Termin 31. Juli 2026 hat der Bischof die Bitte von Diakon Francois KASSIS um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

Mit Termin 1. September 2026 wird Diakon Paulo CALDEIRA-PEREIRA von der Tätigkeit in der portugiesischsprachigen Gemeinde Wiesbaden entpflichtet und ganz in der portugiesischsprachigen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Juni 2026 wird Pastoralreferent Tobias SCHIRMER aus der Fachstelle für Jugendarbeit Taunus in die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus versetzt.

Mit Termin 1. August 2026 wird Pastoralreferent Dr. Stefan LEY aus der Fachstelle für Jugendarbeit in der Region Westerwald/Rhein-Lahn in die Pfarrei St. Bonifatius Wirges versetzt.

Mit Termin 1. August 2026 wird Frau Carolin Theresa BREHM als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn eingesetzt. Vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 beträgt der Beschäftigungsumfang 50 %.

Mit Termin 1. August 2026 wird Sr. Gordana DAVIDOVIC als Pastoralreferentin in der kroatischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2026 wird Frau Ylfa KERBECK als Pastoralreferentin angestellt und mit je 50% Beschäftigungsumfang in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau und in der Schulpastoral in Geisenheim eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2026 wird Frau Laura URSPRUNG als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2026 wird Frau Christina SPRINGER als Gemeindereferentin angestellt und in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2026 wird Frau Kathrin KAULICH als pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2026 wird Pastoralreferentin Kerstin LEMBACH aus der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau in die Pfarrei St. Teresa am Main versetzt.

Mit Termin 15. August 2026 wird Pastoralreferentin Verena MOOS aus der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf in die Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land versetzt.

Mit Termin 30. September 2026 scheidet Pastoralreferentin Nicole BORMANN aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Dezember 2026 tritt Gemeindereferentin Loreen BEMB in den Ruhestand.





---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.